

1. Allgemeines / Geltungsbereich

1.1 Die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für diesen sowie für alle künftigen Lieferverträge im Zusammenhang mit dem Verkauf von Neu- und Gebrauchtfahrzeugen, Anhängern sowie dem Verkauf und den damit im Zusammenhang stehenden Installations- und Erweiterungsarbeiten für neue Aufbauten (Teilfahrzeug) auf käuferseitig beigestellten Fahrgestellen mit der Kanalreiner.eu Handelsgesellschaft mbH (im weiteren „Verkäuferin“ genannt), auch wenn sie in späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten auch dann, wenn der andere Vertragsteil (im weiteren „Käufer“ genannt), auf eigene Geschäftsbedingungen verweist und/oder die Verkäuferin in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen ein Vertragsverhältnis eingeht. Von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen wird widersprochen. Diese werden nicht anerkannt, es sei denn, die Verkäuferin hätte ausdrücklich zugestimmt.

1.2 Abreden, die diese Bedingungen ändern oder ergänzen sind nur wirksam, wenn sie von der Verkäuferin schriftlich bestätigt werden.

1.3 Bei Lieferungen in das Ausland finden neben diesen allgemeinen Bedingungen, die von der internationalen Handelskammer veröffentlichten „International Commercial Terms“ (Incoterms 1953) mit den Erweiterungen von 1967, 1976, 1980, 1990, 2000, 2010 und 2019 in der aktuellen Form Anwendung.

2. Angebote

2.1 Die Angebote der Verkäuferin sind freibleibend und unverbindlich.

2.2 Angebotsunterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen, Muster, Modelle, Marken, Aufmachungen, Berechnungen, Gewichts- und Maßangaben sowie Unterlagen, die im Rahmen der sonstigen Angebotserteilung oder Vertragsanbahnung von der Verkäuferin überlassen werden, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet sind. Sie dienen lediglich der Information des Käufers und begründen keine Zusicherung.

3. Vertragsabschluss / -inhalt

3.1 Der Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung der Verkäuferin zustande, die für dessen Inhalt allein maßgeblich ist. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Angebot der Verkäuferin mit zeitlicher Bindung fristgemäß vom Käufer angenommen wird und die Auftragsbestätigung nicht binnen der Annahmefrist vorliegt.

3.2 Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden des Vertrags bedürfen der Schriftform. Die Zusicherung der Eigenschaft einer Kaufsache ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt.

3.3 Die Rechte des Käufers aus dem Vertrag sind nicht übertragbar.

3.4 Falls Import- und / oder Exportlizenzen oder Genehmigungen sonstiger Art für die Ausfuhr der Vertragssache erforderlich sind, fällt dies in den Verantwortungsbereich des Käufers, der diese rechtzeitig beizubringen hat. Zuständig für die Einhaltung der maßgeblichen Ein- und Ausfuhr-, Zoll- und umweltrechtlichen Bestimmungen sowie für die Erledigung der Formalitäten und den Transport ab Sitz der Verkäuferin ist der Käufer.

3.5 Falls die erforderlichen Genehmigungen im o.a. Sinne binnen einer Frist von 3 Monaten, die vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an zu laufen beginnt, nicht vorliegen, kann die Verkäuferin dem Käufer eine angemessene Frist zur Beibringung setzen. Nach Ablauf der Nachfrist ist die Verkäuferin nach ihrer Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen.

4. Preise / Zahlungen

4.1 Angegebene Preise verstehen sich rein netto und gelten ab Sitz der Verkäuferin ausschließlich Verpackungs- und Versandkosten. Die Kosten für die Verpackung, Versand, Fracht, Versicherung, Zoll und sonstige Spesen gehen zu Lasten des Käufers. Berechnet werden die am Tage der Lieferung gültigen Preise. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen Höhe hinzu.

4.2 Die Zahlung des Kaufpreises sowie der Entgelte für alle Nebenleistungen wird eine Woche nach Rechnungsstellung und Übergabe des Liefergegenstandes ohne Abzug frei Zahlstelle der Verkäuferin fällig, soweit nicht Abweichendes schriftlich vereinbart wurde. Andere Zahlungsmittel werden nur nach gesonderter Vereinbarung erfüllungs- halber entgegengenommen. Die Vergütung ist in vollem Umfang bei Lieferung bzw. Abnahme fällig. Der Käufer kommt ohne weitere Erklärung der Verkäuferin 10 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht vollständig bezahlt hat. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Käufer kein Zurückbehaltungsrecht zu, es sei denn, die Lieferung ist offensichtlich mangelhaft bzw. dem Käufer steht offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Abnahme der Lieferung zu; in einem solchen Fall ist der Käufer berechtigt, Zahlungen im angemessenen Verhältnis zurückzubehalten. Die Beseitigung von Mängeln kann seitens der Verkäuferin verweigert werden, soweit der Einbehalt des Käufers das Zweifache der für die Mangelbeseitigung erforderliche Kosten übersteigt.

4.3 Im Falle des Zahlungsverzuges ist die Verkäuferin berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 1 % p.m. je angefangenen Monat zu verlangen. Hier ist der Nachweis gestattet, dass tatsächlich ein noch darüber hinaus liegender Schaden entstanden ist.

4.4 Bei Nichteinhalten der Zahlungsbedingungen, Scheckprotest oder bei Umständen, die nach Vertragsschluss der Verkäuferin bekannt werden und die die Kreditwürdigkeit des Käufers nach bankmäßigen Gesichtspunkten erheblich mindern, werden nach Mahnung mit Nachfristsetzung und Ablehnungsandrohung sämtliche Forderungen sofort fällig. Stundungen oder sonstige Zahlungsaufschübe enden.

In diesem Fall ist die Verkäuferin berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen auszuführen und / oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist unter Aufrechterhaltung ihrer Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen vom Vertrag zurückzutreten oder aber Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen. Bei Rücktritt der Verkäuferin hat der Käufer, soweit er oder ein Dritter den Liefergegenstand nach Lieferung in Besitz hat, neben Nutzungsentschädigung jede auch unverschuldete Wertminderung des Liefergegenstandes zu ersetzen. Die Verkäuferin kann entweder Ersatz für die tatsächlich entstandenen Nutzungen und Wertminderungen oder wahlweise pauschalen Ersatz von monatlich 3 % des Kaufpreises verlangen, soweit der Käufer nicht nachweist, dass ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

4.5 Bei Teillieferungen ist die Verkäuferin zu entsprechenden Teilrechnungen berechtigt, die binnen 7 Tagen auszugleichen sind.

4.6 Einfuhrzoll, Konsulatsgebühren und sonstige aufgrund von Vorschriften des Bestimmungslandes erhobene Abgaben und Gebühren sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung im Preis inbegriffen. Ist der Einschluss derartiger Zölle, Gebühren und Abgaben im Preis vereinbart, erhöht sich der vereinbarte Preis entsprechend, wenn sich die Sätze der Zölle, Gebühren oder Abgaben seit der Vereinbarung erhöht haben.

4.7 Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als 4 Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise, so ist die Verkäuferin berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Käufer ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt. Ist der Käufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, sind Preisänderungen gemäß der vorgenannten Regelung zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als 6 Wochen liegen.

4.8 Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Forderungen des Käufers, die noch nicht rechtskräftig festgestellt wurden oder von der Verkäuferin bestritten werden, sind ausgeschlossen.

4.9 Der Käufer erklärt sich mit der Aufrechnung seiner Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Verkäuferin einverstanden. Sämtliche Voraussetzungen sind nach dem Zeitpunkt der Bestellung, nicht der Fälligkeit der Forderung zu beurteilen. Sind Forderungen unterschiedlich fällig, wird mit der Wertstellung abgerechnet. Die Aufrechnung erstreckt sich bei Kontokorrentverhältnissen auf den Saldo. Die Verkäuferin ist insoweit unabhängig von der Fälligkeit der Forderungen berechtigt, Gegenforderungen des Käufers aufzurechnen, die diesem gegenüber der Verkäuferin oder Gesellschaften zustehen, mit denen die Verkäuferin direkt oder indirekt konzernmäßig verbunden ist.

4.10 Erklärt sich die Verkäuferin bereit, gelieferte lose Ersatz-, Zubehör-, oder Austauschteile zurückzunehmen, so ist sie berechtigt, vom Käufer bei Rücknahme 10 % des Teilbruttowertes zu verlangen.

5. Lieferung und Lieferverzug

5.1 Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben.

5.2 Der Käufer kann sechs Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist die Verkäuferin auffordern, zu liefern. Diese Frist verkürzt sich auf zwei Wochen bei Fahrzeugen, die am Sitz des Käufers vorhanden sind. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt der Verkäuferin in Verzug. Hat der Käufer Anspruch auf Ersatz eines Verzugsschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers auf höchstens 5 % des vereinbarten Kaufpreises.

5.3 Will der Käufer darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz statt der Leistung verlangen, muss er der Verkäuferin nach Ablauf der betreffenden Frist gemäß Ziffer 2, Satz 1 oder 2 dieses Abschnitts eine angemessene Frist zur Lieferung setzen. Hat der Käufer Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 25 % des vereinbarten Kaufpreises. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sind Schadenersatzansprüche statt der Leistung bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Wird der Verkäuferin, während er in Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet er mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbeschränkungen. Die Verkäuferin haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.

5.4 Die Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse dieses Abschnitts gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten der Verkäuferin, ihres gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

5.5 Höhere Gewalt oder bei der Verkäuferin oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die die Verkäuferin ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die in Ziffern 1 bis 3 dieses Abschnitts genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

6. Abweichungen von der Bestellung

6.1 Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen der Verkäuferin für den Käufer zumutbar sind. Sofern die Verkäuferin oder der Hersteller zur Bezeichnung der Bestellung oder des bestellten Kaufgegenstandes Zeichen oder Nummern gebraucht, können allein daraus keine Rechte hergeleitet werden.

7. Abnahme

7.1 Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen.

7.2 Im Falle der Nichtabnahme oder unberechtigten Annahmeverweigerung kann die Verkäuferin von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen. Verlangt die Verkäuferin Schadenersatz, so beträgt dieser 15 % des Nettokaufpreises. Der Schadenersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn die Verkäuferin einen höheren Schaden nachweist oder der Käufer nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Der Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der der Verkäuferin aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum der Verkäuferin. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, bleibt der Eigentumsvorbehalt auch bestehen für Forderungen der Verkäuferin gegen den Käufer aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich von im Zusammenhang mit dem Kauf zustehenden Forderungen. Auf Verlangen des Käufers ist die Verkäuferin zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Käufer sämtliche mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehenden Forderungen unanfechtbar erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus den laufenden Geschäftsbeziehungen eine angemessene Sicherung besteht. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts steht das Recht zum Besitz der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugsbrief) der Verkäuferin zu, auch dann, wenn nur ein (auf

ein durch den Käufer bereitgestelltes Fahrgestell) zu installierender Aufbau / Teilfahrzeug/ Gegenstand der Lieferung ist.

8.2 Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen nicht oder nicht vertragsgemäß, kann die Verkäuferin vom Vertrag zurücktreten und/oder bei schuldhafter Pflichtverletzung des Käufers Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn sie dem Käufer erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung bestimmt hat, es sei denn, die Fristsetzung ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich. Hat die Verkäuferin Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung und nimmt er den Kaufgegenstand wieder an sich, sind Verkäuferin und Käufer sich darüber einig, dass die Verkäuferin den gewöhnlichen Verkaufswert des Kaufgegenstandes im Zeitpunkt der Rücknahme vergütet. Auf Wunsch des Käufers, der nur unverzüglich nach Rücknahme des Kaufgegenstandes geäußert werden kann, wird ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger, z. B. der Deutschen Automobil Treuhand GmbH (DAT), auf Kosten des Käufers den gewöhnlichen Verkaufswert ermitteln. Bei Rücknahme des Fahrzeugs, oder des Aufbaus (Teilfahrzeuge), aus den vorstehend genannten Gründen trägt der Käufer die erforderlichen Kosten der Rücknahme, des Rückbaus und der Verwertung des Kaufgegenstandes. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 10% des gewöhnlichen Nettoverkaufswertes bei Komplettfahrzeugen und 25% bei Aufbauten (Teilfahrzeugen). Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn die Verkäuferin höhere Kosten nachweist oder der Käufer nachweist, dass geringere oder überhaupt keine Kosten entstanden sind.

8.3 Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Käufer über den Kaufgegenstand weder verfügen noch Dritten vertraglich eine Nutzung einräumen. Beinhaltet der Kauf nur den Aufbau und dessen Installation (Teilfahrzeug) besteht an dem käufersseitig beigeistellten Fahrgestell bis zur vollständigen Rückabwicklung ein Zurückbehaltungsrecht der Verkäuferin.

9. Gewährleistung und Haftung bei NEUFAHRZEUGEN

9./ 9A Präambel zur Haftung für Sachmängel [zu 9. und 9A]: Es handelt sich um ein Neufahrzeug, wenn es keine durch längere Standzeit bedingten Mängel aufweist und wenn zwischen Herstellung (Datum des Lieferscheines des Herstellers) des Fahrzeugs und Abschluss des Kaufvertrages nicht mehr als zwölf Monate liegen. Alle anderen Fahrzeuge, Aufbauten und Anhänger gelten als Gebrauchtfahrzeuge (siehe 9.A)

9.1 Ansprüche des Käufers wegen Mangeln der Lieferung werden nur anerkannt, wenn die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten erfüllt worden sind; alle mit der Eingangskontrolle verbundenen Untersuchungskosten trägt der Käufer. Erkennbare Mängel sind innerhalb von 8 Tagen ab Gefahrübergang schriftlich gegenüber der Verkäuferin zu rügen. Andere Mängel können nur innerhalb von 12 Monaten ab Gefahrübergang geltend gemacht werden. Verschleißteile sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

9.2 Hat der Verkäuferin aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Verkäuferin beschränkt. Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Kaufvertrag dem Verkäuferin nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen der Verkäuferin für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

9.3 Unabhängig von einem Verschulden der Verkäuferin bleibt eine etwaige Haftung der Verkäuferin bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsnisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

9.4 Soll eine Mängelbeseitigung durchgeführt werden, gilt folgendes: Ansprüche auf Mängelbeseitigung kann der Käufer bei der Verkäuferin oder bei anderen, vom Hersteller für die Betreuung des Kaufgegenstandes anerkannten Betrieben geltend machen; im letzteren Fall hat der Käufer die Verkäuferin hiervon in jedem Fall vorab zu unterrichten und die Beseitigung freigegeben zu lassen. Bei mündlichen Anzeigen von Ansprüchen ist dem Käufer eine schriftliche Bestätigung über den Eingang der Anzeige zu übermitteln.

a) Wird der Kaufgegenstand wegen eines Sachmangels betriebsunfähig, hat sich der Käufer an dem Ort des betriebsunfähigen Kaufgegenstandes nächstgelegenen, vom Hersteller für die Betreuung des Kaufgegenstandes anerkannten dienstbereiten Betrieb zu wenden.

b) Für die zur Mängelbeseitigung eingebauten Teile kann der Käufer bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Kaufgegenstandes Sachmängelansprüche aufgrund des Kaufvertrages geltend machen.

c) Ersetzte Teile werden Eigentum der Verkäuferin.

9.5 Gewähren die Hersteller der verwendeten Fahrgestelle und/oder Aufbauten oder sonstiger Baugruppen beim Kauf eine gesonderte Garantie auf die Funktionsfähigkeit der Fahrgestelle, Aufbauten, bestimmter Baugruppen oder Teile hiervon, so treten diese Garantien neben vorstehende Sachmängelhaftung. Für die Voraussetzungen, den Umfang und die Dauer, wie auch die Art und Weise der Abwicklung von Garantiefällen gelten die jeweiligen Garantiebedingungen der Hersteller in ihrer jeweiligen Fassung, wie sie zum Zeitpunkt der Beschaffung des der Garantie

unterfallenden Fahrgestells oder Aufbaus Gültigkeit hatte. Eine Abtretung der Garantieansprüche an den Käufer erfolgt jedoch nicht.

9.6 Durch einen Eigentumswechsel am Kaufgegenstand werden Mängelbeseitigungsansprüche nicht berührt.

9.7 Alle vertraglichen Ansprüche auf Ersatz von Schäden verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Gefahrübergang. Soweit Einzelteile ausgetauscht worden sind, verjähren die Ansprüche gegen die Verkäuferin wegen Mängeln dieser Einzelteile zusammen mit den Ansprüchen bzgl. des Liefergegenstandes.

9.A Gewährleistung und Haftung bei GEBRAUCHTFAHRZEUGEN

9.A.1 Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, so gilt:

(a) Die gebrauchten Fahrzeuge, Aufbauten oder Anhänger werden verkauft wie besichtigt unter Ausschluss jeglicher Sachmängelhaftung.

(b) Der Verkäuferin haftet auch nicht für Schadensersatzansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund - es sei denn, der Verkäuferin, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haben grob fahrlässig oder vorsätzlich ihre Pflichten verletzt.

10. Haftung für sonstige Schäden

10.1 Sonstige Ansprüche des Kunden, die nicht in Abschnitt 9. oder 9A. geregelt sind, verjähren in der regelmäßigen Verjährungsfrist.

10.2 Die Haftung wegen Lieferverzuges ist in Abschnitt 5. „Lieferung und Lieferverzug“ abschließend geregelt. Für sonstige Schadensersatzansprüche gegen die Verkäuferin gelten die Regelungen in Abschnitt 9. „Gewährleistung und Haftung bei NEUFAHRZEUGEN“, Ziffer 9.2 und 9.3 entsprechend.

11. Gerichtsstand

11.1 Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der Verkäuferin.

11.2 Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

12. Datenschutzhinweis

12.1 Sämtliche Personen- und Vertragsdaten (u. a. Adresse, Telefon, Firmenangabe) aus diesem Vertrag und den mit diesem Vertrag zusammenhängenden Verträgen und Vereinbarungen (wie z. B. Garantie, Finanzierungs- oder Leasingverträge) werden zur Erfüllung und Abwicklung der Verträge und Vereinbarungen (z. B. Finanzierung, Einplanung und Produktion des Fahrzeugs, Sicherstellung des Preisschutzes, Garantieabwicklung, Produktverbesserung etc.) soweit zur Erfüllung der Verträge erforderlich – vom Verkäuferin und dem mit ihm verbundenen Unternehmen sowie den insoweit beauftragten Dienstleistern oder involvierten Partnerunternehmen bzw. Dritten (z. B. finanzierende Bank) erhoben, verarbeitet, übermittelt bzw. genutzt.

13 Sonstiges

13.1 Übertragungen von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem mit der Verkäuferin geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Verkäuferin.

13.2 Ist zugunsten der Verkäuferin eine Globalzession vereinbart, hat der Käufer diese unverzüglich dem Drittschuldner offen zu legen und dies der Verkäuferin binnen zwei Wochen ab Zession nachzuweisen.

13.3 Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, insoweit eine Ergänzung vorzunehmen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

Stand: Januar 2023

Kanalreiner.eu Handelsgesellschaft mbH, Zusestrasse 9, 48653 Coesfeld
info@kanalreiner.eu / +49 2541 870 42 99